

Antrag

der Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

**Abhörmaßnahmen in den Zellen der RAF-Häftlinge in
Stuttgart-Stammheim?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob Gespräche von RAF-Häftlingen in ihren Haftzellen während ihrer
Inhaftierung in Stuttgart-Stammheim abgehört wurden

und falls ja,

- a) auf welcher Rechtsgrundlage diese Abhörmaßnahmen durchgeführt
wurden,
- b) von wem der Einbau der Abhörinstallationen zu welchem Zeitpunkt an-
geordnet wurde,
- c) von wem und wann die Abhöranlagen in welchen Zellen installiert wur-
den,
- d) wer für die Anordnung und Durchführung der konkreten Abhörmaßnah-
men verantwortlich war,
- e) welche RAF-Gefangenen in welchen Zeiträumen abgehört wurden,
- f) wer über den Inhalt der abgehörten Gespräche Kenntnis erlangt hat,
- g) ob die Gespräche auf Band aufgenommen und wann sie ggf. gelöscht
wurden;

2. ob vor den Selbsttötungen der RAF-Gefangenen am 18. Oktober 1977 Kenntnisse vorlagen, die auf solche Absichten hindeuteten und wem diese ggf. bekannt waren;
3. ob die abgehörten Gespräche von RAF-Häftlingen mit ihren Rechtsanwälten während ihrer Inhaftierung Hinweis auf Selbsttötungsabsichten enthielten;
4. wie sie die Aussagen der seinerzeit zuständigen Landesbeamten in den Medien zu diesem Thema bewertet, zum Beispiel jene des Anstaltsleiters in Stuttgart-Stammheim und des Leiters der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt Baden-Württemberg;
5. welche neuen Erkenntnisse die gegenwärtige Auswertung der im Innenministerium „neu entdeckten“ Akten zum Thema RAF und Stammheim bereits gebracht hat, wann mit einem Ergebnis und einer Veröffentlichung dieser Auswertung zu rechnen ist;
6. ob und in welchem Umfang sie bereit ist, sämtliche die RAF und ihre Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim betreffenden Akten zugänglich zu machen und den damals beteiligten Personen umfassende Aussagegenehmigungen zu erteilen.

14. 09. 2007

Stickelberger, Kipfer, Braun, Hofelich, Sakellariou SPD

Begründung

Es gibt aktuelle Medienberichte, nach denen die Zellen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim abgehört wurden, in denen RAF-Mitglieder inhaftiert waren. Sollten diese Berichte zutreffend sein, müsste das Verhalten der Verantwortlichen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten neu bewertet werden. Es zeichnet den selbstbewussten Rechtsstaat geradezu aus und wirkt allen Legendenbildungen entgegen, wenn in dieser Angelegenheit vollständige Klarheit geschaffen wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2007 Nr. E-403.2006/1 nimmt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. Wurden Gespräche von RAF-Häftlingen in ihren Haftzellen während ihrer Inhaftierung in Stuttgart-Stammheim abgehört

und falls ja,

a) auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Abhörmaßnahmen durchgeführt,

b) von wem wurde der Einbau der Abhörinstallationen zu welchem Zeitpunkt angeordnet,

c) von wem und wann wurden die Abhöreranlagen in den Zellen installiert,

d) wer war für die Anordnung und Durchführung der konkreten Abhörmaßnahmen verantwortlich,

e) welche RAF-Gefangenen wurden in welchen Zeiträumen abgehört,

f) wer hat über den Inhalt der abgehörten Gespräche Kenntnis erlangt,

g) wurden die Gespräche auf Band aufgenommen und wann wurden sie ggf. gelöscht?

Zu 1.:

Mit Zustimmung des damaligen Innen- und des damaligen Justizministers hat das Landeskriminalamt B.-W. in der Zeit vom 25. April 1975 bis 9. Mai 1975 (an insgesamt 10 Tagen) sowie vom 6. Dezember 1976 bis 21. Januar 1977 (an insgesamt 12 Tagen) eine heute nicht mehr feststellbare Zahl von Gesprächen der in der Vollzugsanstalt S. inhaftierten Terroristen der RAF mit deren gewählten Verteidigern abgehört. Es wurden ausschließlich Gespräche zwischen den Gefangenen und den Wahlverteidigern in Besuchsräumen der Haftanstalt abgehört. Hafträume der Gefangenen waren hiervon nicht betroffen. Die Öffentlichkeit wurde über diese Maßnahmen mit Pressemitteilung des Innenministeriums vom 17. März 1977 informiert. Gegen die beiden Minister kam es zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens nach § 201 StGB. Die Staatsanwaltschaft S. stellte dieses Verfahren mit der Begründung, die Beschuldigten hätten in rechtfertigendem Notstand gehandelt, mit Verfügung vom 7. November 1977 ein. Der hiergegen von zwei Rechtsanwälten gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde – soweit er den damaligen Innenminister betraf – mit Beschluss des Oberlandesgerichts S. vom 8. Februar 1979 verworfen. In Bezug auf den früheren Justizminister war der Antrag gegenstandslos geworden, nachdem dieser verstorben war.

In ihrer Einstellungsverfügung hatte die Staatsanwaltschaft S. u. a. auch festgestellt, dass es weitere als die beiden beschriebenen Abhörmaßnahmen nicht gegeben habe. In den Haftzellen der terroristischen Gefangenen sei nicht abgehört worden. Erkenntnisse dazu, dass Gespräche von inhaftierten Angehörigen der RAF in deren Hafträumen abgehört wurden, liegen der Landesregierung auch heute nach weiterer Aktenauswertung und Befragung von Zeitzeugen nicht vor. Stellungnahmen zu den Fragen 1 a bis g des Antrags erübrigen sich damit.

In den vorliegenden Akten weist ein einzelnes Dokument darauf hin, dass es im Zeitraum zwischen den beiden Maßnahmen noch eine dritte in den Besucherzellen gegeben haben könnte. Andere Dokumente, die in zeitlicher Nähe zu diesem Schriftstück verfasst wurden, widersprechen dem allerdings. Eine Befragung der damals verantwortlichen Beamten des Landeskriminalamtes erbrachte bislang keine Bestätigung für eine dritte Abhörmaßnahme in den Besuchsräumen.

2. Lagen vor den Selbsttötungen der RAF-Gefangenen am 18. Oktober 1977 Kenntnisse vor, die auf solche Absichten hindeuteten, und wem waren diese ggf. bekannt?

Zu 2.:

Die Frage, welche Personen zu welchem Zeitpunkt Hinweise über mögliche Selbsttötungsabsichten der Gefangenen erhalten haben, war u. a. bereits Gegenstand des vom 7. Landtag von Baden-Württemberg im Anschluss an die Suizide eingesetzten Untersuchungsausschusses „*Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim*“. Die hierzu erlangten Erkenntnisse sind in dessen Abschlussbericht (Drs. 7/3200) ausführlich dargestellt. Zu verweisen ist insbesondere auf die Feststellungen zu 1. Nr. 1 b) des Untersuchungsauftrags (konkret: S. 8 Mitte bis S. 12 unten der Drucksache) bzw. auf die Feststellungen unter Abschnitt III des abweichenden Berichts der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP im Untersuchungsausschuss zu Nr. 2 des Untersuchungsauftrags (konkret: S. 107 unten der Drucksache).

Ob und wenn ja welche Personen über diese Feststellungen hinaus Kenntnisse von den Suizidabsichten der Terroristen hatten und – wenn ja – wie solche Kenntnisse erlangt worden wären, ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Enthielten die abgehörten Gespräche von RAF-Häftlingen mit ihren Rechtsanwältinnen während ihrer Inhaftierung Hinweise auf Selbsttötungsabsichten?

Zu 3.:

Die von den betreffenden Gesprächen gefertigten Bandaufnahmen waren gemäß der Weisung der beiden damals verantwortlichen Minister abzuhören und danach unverzüglich zu löschen, sofern sie keine Hinweise auf geplante schwere Straftaten enthielten. Zunächst ungelöscht blieb lediglich ein Tonband, auf welchem ein Gespräch einer Gefangenen mit ihrem Verteidiger vom 29. April 1975 aufgezeichnet worden war. Aus diesem Gespräch hatten sich für die damaligen Sicherheitsbehörden Hinweise auf einen Kinderspielplatz und eine möglicherweise dort geplante Geiselnahme ergeben. Abschriften der Aufzeichnung dieses Gesprächs sind noch vorhanden. Das Tonband selbst existiert nicht mehr.

Was bei den abgehörten Verteidigerbesuchen sonst gesprochen wurde, kann heute nicht mehr festgestellt werden.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen der seinerzeit zuständigen Landesbeamten in den Medien zu diesem Thema, zum Beispiel jene des Anstaltsleiters in Stuttgart-Stammheim und des Leiters der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt Baden-Württemberg?

Zu 4.:

Der damalige Leiter der Vollzugsanstalt S. hat sich insbesondere gegenüber der Redaktion des Magazins „Der Spiegel“ geäußert und war mit seinen Statements hierzu jüngst in einer Fernsehreportage zu sehen. Unaufgefordert hat er im

Anschluss daran gegenüber dem Justizministerium folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben:

„Spiegel TV – Abhören der BM-Gefangenen

Das Interview, von dem Ausschnitte am 9. und 10. September in der ARD gezeigt wurden, fand am 23. Februar 2006 statt. Soweit ich darin Angaben zur Frage des Abhörens gemacht habe, die zugegebenermaßen missverständlich sein könnten, bezogen diese sich ausschließlich auf den nachträglich in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Versuch, Gespräche der Gefangenen mit ihren Wahlverteidigern abzuhören. Die Frage nach weiteren Abhöraktionen habe ich verneint und insbesondere klargemacht, dass in den Zellen nicht abgehört wurde und dies aus unserer Sicht auch nicht sinnvoll gewesen wäre.

Der Journalist B. hat mich in der Folgezeit noch mehrfach angerufen und ich habe ihn auch noch zwei Mal getroffen. Auch dabei fragte er nach weiteren Abhöraktionen, worauf ich ihm jedes Mal erklärt habe, dass solche Aktionen nicht stattgefunden haben.

Dies entspricht meiner sicheren Überzeugung.

Der Gedanke, zu versuchen, die Gefangenen in ihren Zellen abzuhören, war, soweit ich mich erinnere, nie Gegenstand von Überlegungen. Aus unserer Sicht wäre das vollkommen sinnlos gewesen. Die Gefangenen konnten jeden Tag stundenlang miteinander sprechen. Da waren in der Nacht, in der sie alleine in ihren Zellen waren keine wichtigen Erkenntnisse zu erwarten. Allenfalls während der Kontaktsperre hätte dies in Betracht kommen können. Voraussetzung wäre aber gewesen, dass bekannt gewesen war, dass die Gefangenen durch Anzupfen der Hausleitung kommunizieren konnten. Das wussten wir aber nicht.

Außerdem sehe ich auch gar keine Möglichkeit, wie Polizei oder Staatsschutz oder wer auch immer dort Abhöreinrichtungen hätten installieren sollen.

Es gab zwar intensive Zellenkontrollen durch Polizeibeamte. Während dieser Aktionen waren aber permanent Vollzugsbeamte anwesend. Diese hätten es bemerken müssen, wenn dabei irgendwelche Einrichtungen installiert worden wären.

Das war nicht der Fall.

Auch ein Mithören von Gesprächen über die von den Gefangenen manipulierte Gegensprechanlage, wie sie ein Sachbearbeiter der Bundespost im Film angeführt hat, ist nicht vorstellbar. Der Zellenbereich wurde die ganze Nacht von mehreren Beamten und zusätzlich auch noch mit Überwachungsgeräten überwacht und das Ergebnis aufgezeichnet. Abgesehen davon, dass diese Beamten keine Kenntnis davon hatten, dass die Gefangenen über die Hausleitungen miteinander sprechen konnten, hatten sie auch keine Möglichkeit, in eine leerstehende Zelle im überwachten Bereich zu gehen. Anstaltsfremde Personen konnten auf gar keinen Fall heimlich in die Anstalt oder gar in den 7. Stock gelangen.“

Der damalige Abteilungsleiter Staatsschutz des Landeskriminalamtes und weitere befragte Zeitzeugen haben übereinstimmend angegeben, dass es zu keinem Zeitpunkt Abhörmaßnahmen in den Haftzellen der RAF-Gefangenen durch Polizeidienststellen aus Baden-Württemberg gegeben habe. Abhörmaßnahmen anderer Sicherheitsbehörden sind ihnen nicht bekannt. Vom internen Kommunikationssystem der Strafgefangenen im siebten Stock hatte die Polizei nach Angaben der Befragten bis zum Zeitpunkt der Entdeckung nach den Selbsttötungen keine Kenntnis.

Die vorgenannte Stellungnahme und die Befragungen bestätigen die dargelegte Einschätzung, wonach Erkenntnisse dafür, dass Haftzellen abgehört wurden, nicht vorliegen.

5. *Welche neuen Erkenntnisse hat die gegenwärtige Auswertung der im Innenministerium „neu entdeckten“ Akten zum Thema RAF und Stammheim bereits gebracht, wann ist mit einem Ergebnis und einer Veröffentlichung dieser Auswertung zu rechnen?*
6. *Ist die Landesregierung und ggf. in welchem Umfang bereit, sämtliche die RAF und ihre Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim betreffenden Akten zugänglich zu machen und den damals beteiligten Personen umfassende Aussagegenehmigungen zu erteilen?*

Zu 5. und 6.:

Die betreffenden Akten im Innenministerium wurden nicht „neu entdeckt“. Bereits im Jahr 1997 wurde gegenüber den Medien deutlich gemacht, dass im Innenministerium noch Dokumente vorhanden sind. Die Ergebnisse der gegenwärtigen Auswertung wurden bereits zu den Fragen 1 bis 3 dargestellt. Es wird baldmöglichst über eine eventuelle Aufhebung des Geheimschutzes der Akten unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen entschieden. Sollte eine Veröffentlichung von Akten aus fortbestehenden Geheimschutzgründen nicht möglich sein, wird den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses Gelegenheit gegeben, unter Wahrung der Geheimhaltung, in die betreffenden Akten Einsicht zu nehmen.

Die Erteilung von umfassenden Aussagegenehmigungen hängt vom Ergebnis der noch laufenden Prüfung ab.

Dr. Goll
Justizminister